

des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Ausgleichsteuer), der Umsatzsteuervergütungen, der Verkehrssteuern und von in ausländischer Währung ausgedrückten Versicherungsprämien (Zollwertkurse) zum 1. Jänner 1959 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 31. Dezember 1958, Nr. 301) enthaltenen Worte „Erfolgt die Abwicklung eines Exportgeschäftes zu einem Kurs, der von dem hier bestimmten um 5 v. H. oder mehr abweicht, so ist der bei dem Geschäft erzielte Kurs der Bemessung der Ausfuhrhändlervergütung und Ausfuhrvergütung zugrundelegen“ herangezogen. Außerdem war von der belangten Behörde dabei insbesondere auch der Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 19. Mai 1960, Zl. 46.481-10/59, verlautbart im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung Nr. 150/1960, anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof hat die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsstellen aus Anlaß der Beschwerde gemäß Art. 139 B.-VG. von Amts wegen geprüft.

III. Mit dem Erkenntnis vom heutigen Tage, V 5, 6, 7/64, hat der Verfassungsgerichtshof die unter II. wiedergegebenen Verordnungsstellen als gesetzwidrig aufgehoben.

Gemäß der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wirkt diese Aufhebung auf die Anläßfälle zurück. Damit ist die Rechtslage so zu beurteilen, als ob die aufgehobenen Verordnungsstellen im Zeitpunkt der Konkretisierung der Anläßfälle nicht dem Rechtsbestand angehört hätten.

Daraus ergibt sich, daß die belangte Behörde bei Erlassung der angefochtenen Bescheide § 5 Abs. 1 des ehemals reichsdeutschen Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Art. XIII Steueränderungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 101/1950, in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1935, sowie § 5 Abs. 1 6. und 7. Satz des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in denkunmöglicher Weise angewendet hat. Es ist nämlich unvorstellbar, den Gesetzesstellen (vom hier nicht gegebenen Fall ausdrücklich gewährter individueller Ausnahmen abgesehen) einen Inhalt beizumessen, gemäß dem — wie hier geschehen — statt des Durchschnittskurses der tatsächliche Kurs in Rechnung zu stellen ist, wenn dieser von jenem in einem bestimmten Ausmaß abweicht.

Die Bescheide sind daher gemäß der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gesetzlos erflossen. Eine gesetzlose Auflegung von Geldleistungen ist ein verfassungswidriger Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Eigentums (vgl. u. a. Erkenntnis vom 15. Oktober 1963, B 76/62).

Die angefochtenen Bescheide waren daher wegen Verletzung dieses Grundrechtes als verfassungswidrig aufzuheben.

4763

Niederösterreichisches Grundsteuergesetz, LGBl. Nr. 115/1963; Aufhebung des § 1 Abs. 1 wegen Unzuständigkeit des Landesgesetzgebers. Die Grundsteuer ist eine vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 3 zweiter Satz F.-VG. 1948. Rechtswirkung des Absehens des Verfassungsgerichtshofes von einem Ausspruch, daß frühere gesetzliche Vorschriften nicht wieder in Wirksamkeit treten (Art. 140 Abs. 4 B.-VG.)

Erk. v. 27. Juni 1964, G 4/64

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Jänner 1963, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 115, über die Einhebung der Grundsteuer, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1964 in Kraft.

Entscheidungsgründe:

Ein Ansuchen um Stundung eines Grundsteuerbetrages für das erste Quartal 1963 hat der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt aus dem Grunde seiner Unzuständigkeit abgelehnt. Die Niederösterreichische Landesregierung hat mit dem Bescheid vom 17. Mai 1963, die dagegen eingebrachte Berufung des Beschwerdeführers als unbegründet abgewiesen. Grundlage der Entscheidung der Landesregierung war § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Jänner 1963, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 115, über die Erhebung der Grundsteuer. Darin wird bestimmt, daß für das Kalenderjahr 1963 die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer im Bundesland Niederösterreich den Abgabenbehörden des Bundes obliegt. Als Abgabenbehörde erster Instanz wurde jenes Finanzamt bestimmt, in dessen Bereich die hebeberechtigte Gemeinde liegt.

§ 1 Abs. 1 leg. cit. ist daher eine Voraussetzung für das Erkenntnis über die Beschwerde, die den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung wegen Verfassungswidrigkeit bekämpft.

Wegen Bedenken gegen die Zuständigkeit des Bundeslandes Niederösterreich zur Erlassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 115/1963 hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen beschlossen, das Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten.

Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 11 Abs. 1 Schlußsatz des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, sind für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuereinhaltungs-

gesetz BGBl. Nr. 285/1957 ergebenden Einschränkung, die Gemeinden zuständig. Dieses Grundsteuerehebungsgesetz übertrug die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer für die Kalenderjahre 1958 und 1959 u. a. im Bundesland Niederösterreich den Finanzämtern. Für Niederösterreich wurde dieser Zustand für die Kalenderjahre 1960, 1961 und 1962 durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 296/1959 und Nr. 8/1962 aufrechterhalten. (Wenn das Gesetz BGBl. Nr. 8/1962 von „Erhebung der Grundsteuer“ spricht, so besagt dies dasselbe wie die Wendung „Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung“, die das Gesetz BGBl. Nr. 296/1959 verwendet.) Damit ist nach dem Inhalt dieser Bundesgesetze für Niederösterreich für das Kalenderjahr 1963 jedwede Einschränkung der Zuständigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Einhebung der Grundsteuer weggefallen.

Mit dieser bundesgesetzlichen Regelung steht das Landesgesetz, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 115/1963, im Widerspruch. Bei dieser disparaten Gesetzeslage hatte der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden, welcher Gesetzgeber zur Regelung der Materie der Grundsteuer zuständig ist.

Mit dieser Frage haben sich bereits die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 3024/1956 und Nr. 3273/1957 beschäftigt. Der Verfassungsgerichtshof hat in ihnen erkannt, daß die Grundsteuer eine vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 3 zweiter Satz Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ist. Dies hat zur Folge, daß die im § 7 Abs. 3 erster Satz F.-VG. 1948 umschriebene Zuständigkeit des Bundes auch für die Grundsteuer gilt. Der Bund kann daher die Erhebung und Verwaltung der Grundsteuer einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B.-VG.) regeln. An dieser Auffassung hält der Verfassungsgerichtshof fest. Es kann daher auf die eingehende Begründung der beiden Vorurteile verwiesen werden.

Zu den Einwendungen der Niederösterreichischen Landesregierung, die die Landeszuständigkeit in dieser Materie für gegeben erachtet, sei bemerkt:

Die Landesregierung bezieht sich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 1652/1948, in welchem ausgesprochen wurde, daß zur rechtlichen Gestaltung der Grundsteuer vom Zeitpunkt des neuerlichen vollen Wirksamwerdens des B.-VG. (19. Dezember 1945) die Landesgesetzgebung zuständig war. Die Landesregierung macht aber selbst aufmerksam, daß dieses Erkenntnis noch unter der Geltung des F.-VG. BGBl. Nr. 61 vom Jahre 1931 ergangen ist. Dieses hat eine dem § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948 entsprechende Be-

stimmung nicht enthalten. Die Verschiedenheit des Ergebnisses der Erk. Slg. Nr. 3024/1956 und Nr. 3273/1957 einerseits und des Erk. Slg. Nr. 1652/1948 beruht daher auf der Verschiedenheit der Finanzverfassungssrechtslage. Der Vorwurf der Niederösterreichischen Landesregierung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinen beiden späteren Erkenntnissen von dem Erk. Slg. Nr. 1652/1948 ohne ersichtlichen Grund und ohne entsprechende Begründung abgegangen sei, ist daher nicht berechtigt.

Wenn die Landesregierung sich auf § 4 Abs. 2 ÜG. 1920 beruft, so übersieht sie, daß kein Fall eines Überganges gegeben ist. Ob und wieweit auf dem Gebiete des Abgabewesens eine Landeskompetenz gegeben ist, bestimmt ausschließlich das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (§ 1 F.-VG. 1948). Verfehlt ist es, wenn die Niederösterreichische Landesregierung die Landeszuständigkeit aus Bestimmungen des Grundsteuergesetzes 1955 und aus den bisher in Kraft gestandenen Finanzausgleichsgesetzen abzuleiten versucht. Es handelt sich hierbei um Bundesgesetze, die ihre verfassungsrechtliche Grundlage im § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948 haben. § 7 Abs. 3 zweiter Satz F.-VG. bezieht sich nur auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. 1948 für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben. Aus Bundesgesetzen, die auf Grund der Vollmacht des § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948 erlassen worden sind, kann offenbar kein Schluß gezogen werden, daß diese Vollmacht nicht besteht.

Der Verfassungsgerichtshof kommt somit zu dem Ergebnis, daß der niederösterreichische Landesgesetzgeber zur Erlassung der in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmung nicht zuständig war. Daraus ergibt sich die Verfassungswidrigkeit dieser Gesetzesbestimmung.

§ 1 Abs. 1 des Landesgesetzes, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 115/1963, ist für das Kalenderjahr 1963 erlassen worden. In diesem zeitlichen Anwendungsbereich steht es auch gegenwärtig noch in Kraft.

Dem Art. I Punkt 10 der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1964, mit dem § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, neu gefaßt wurde, kommt allein schon aus dem Grunde für die Entscheidung in diesem Verfahren keine Bedeutung zu, weil diese Novelle erst am 1. Jänner 1964 in Kraft getreten ist.

Die geprüfte Gesetzesbestimmung war wegen Unzuständigkeit des Landesgesetzgebers als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Ausspruch über die Verpflichtung des Landeshauptmannes von Niederösterreich zur Kundmachung dieser Aufhebung gründet sich auf Art. 140 Abs. 3 B.-VG.

Der Verfassungsgerichtshof hat von seiner ihm nach Art. 140 Abs. 3 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und für das Außerkräfttreten eine Frist bis zum 31. Dezember 1964 bestimmt.

Der Verfassungsgerichtshof hat von einem Anspruch abgesehen, daß frühere gesetzliche Vorschriften nicht wieder in Wirksamkeit treten. Es treten somit gemäß Art. 140 Abs. 4 B.-VG. mit dem Tage des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz in Niederösterreich aufgehoben worden waren, hier somit für das Kalenderjahr 1963 der § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97. Dies ist in der Kundmachung über die Aufhebung gemäß Art. 140 Abs. 4 Schlußsatz B.-VG. zu verlautbaren.

4764

Grunderwerbsteuergesetz 1955; Aufhebung einiger Worte im § 1 Abs. 3 Z. 1. Die Abwehr von Steuerumgehungen ist ein offenkundig begründetes Anliegen; jedoch müssen auch die vom Gesetz zur Durchsetzung des Zweckes gewählten Mittel sachlich begründbar sein. Es ist unsachlich, wenn die verwandtschaftliche Beziehung allein einen Unterschied in der Form der Fiktion einer Personeneinheit zu anderen Erwerben schafft

Erk. v. 27. Juni 1964, G 14/64, G 16/64

Im § 1 Abs. 3 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 140, betreffend die Erhebung einer Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuergesetz 1955), werden die Worte: „oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.
Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diese Aufhebung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Entscheidungsgründe:

I. Frau Charlotte S., die alleinerbende Witwe nach dem am 12. Juli 1960 verstorbenen Gustav S., die vorerst mit den überlebenden Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft „S. & Co.“ in E., nämlich dem Beschwerdeführer Dkfm. Rudolf H. und seiner Tochter Elisabeth G., das Geschäftsverhältnis fortgesetzt hatte, hat mit dem Verträge vom 8. März 1961 ihre Geschäftsanteile dem Beschwerdeführer entgeltlich abgetreten. In ihm wurde auch bestimmt, daß die Gesellschaft vom Beschwerdeführer und von seiner Tochter Elisabeth G. fortgesetzt wird. Mit dem Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 14. Jänner 1963 wurde eine Grunderwerbsteuer

in der Höhe von 29.152 S vorgeschrieben, d. i. 8 v. H. des gesamten Einheitswertes der Liegenschaften (364.400 S), von denen die Behörde annahm, daß sie zum Vermögen der offenen Handelsgesellschaft gehören. Hierbei hat die Behörde den § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 angewendet; durch den Erwerb des Geschäftsanteiles der Charlotte S. sind nämlich alle Anteile an der offenen Handelsgesellschaft in der Hand des Beschwerdeführers und seiner Tochter vereinigt worden.

Für die Entscheidung dieses Beschwerdefalles sind demnach die Worte: „... oder seiner Kinder ...“ im § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 präjudiziell (B 60/63).

Am 30. September 1961 waren Hanna F., Dorothea F. und Franz F. Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „S.“. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 übertrugen Hanna F. und Dorothea F. ihre Anteile an der Gesellschaft an Franz F. und seine Ehefrau Lesley F. Auf diese Anteilsübertragung hat die Finanzlandesdirektion Oberösterreich in ihrem Bescheid vom 11. März 1963 die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 angewendet, gemäß der, wenn zum Vermögen einer Gesellschaft ein inländisches Grundstück gehört, ein Rechtsgeschäft der Steuer unterliegt, das Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer Anteile der Gesellschaft begründet, wenn durch die Übertragung alle Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten vereinigt werden würden. In diesem Beschwerdeverfahren (B 134/63) sind demnach die Worte: „... oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten ...“ im § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 präjudiziell.

In den Beschwerdeverfahren sind Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der eben angeführten Gesetzesstellen entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher die beiden Beschwerdeverfahren unterbrochen und von Amts wegen gemäß Art. 140 B.-VG. das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesstellen eingeleitet (G 14/64, G 16/64).

Der Verfassungsgerichtshof hat die beiden Gesetzesprüfungsverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Gegenstand dieses verbundenen Verfahrens sind somit die Worte: „... oder in der Hand des Erwerbers und seines Ehegatten oder seiner Kinder ...“ im § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955.

Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

Nach § 1 Abs. 3 Z. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 140, unterliegt der Grunderwerbsteuer (außerdem) ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übertragung eines oder mehrerer